

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf vom 14.01.2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tonndorf in der Sitzung am 11.12.2025 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf vom 19.06.2024, bekannt gemacht im vollem Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 10/2024 vom 05. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

Der § 12 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„ § 12 Entschädigungen

- (1) *Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 30 Euro für die notwendige nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind. Für die Teilnahme an einer Sitzung nach § 36 a Absatz 1 Satz 1 ThürKO sowie die Beschlussfassung im Umlaufverfahren nach § 36 a Absatz 2 ThürKO wird gleichermaßen die Entschädigung gewährt.*

Die Aufwandsentschädigung ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über Höchstsätze für die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (2) *Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.*
- (3) *Für sachkundige Bürger und andere ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstauffalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 und 3) entsprechend.*
- (4) *Für die Durchführung der Kommunalwahl erhalten die Mitglieder des Wahlausschusses für die Teilnahme an den Sitzungen 10,00 Euro und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 20,00 Euro.*

Finden die Kommunalwahlen gleichzeitig mit Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen statt (verbundene Wahlen) wird zusätzlich eine Entschädigung nach den jeweils geltenden Wahlvorschriften der Landtags-, Bundestags- oder Europawahl gezahlt.

- (5) *Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer Ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen*

Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) vom 07. September 1993 (GVBl. S. 617) in der jeweils geltenden Fassung:

- der ehrenamtliche Bürgermeister 970,00 Euro,
- der ehrenamtliche Beigeordnete 242,50 Euro.

Die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

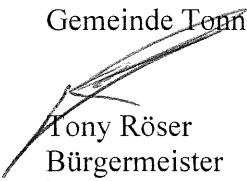
- (6) *Ist ein Wahlbeamter verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, kann die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten monatlich für die Vertretung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters bis zu der nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder 3 Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) festgesetzten Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhöht werden.*
- (7) *Ehrenamtlich tätige Bürger/innen erhalten für die Ausübung ihrer Dienste folgende Aufwandsentschädigung:*
- *jeder der maximal zwei Helfer, welche mit der Pflege von Gemeindeeigentum beauftragt wurden: 250,00 Euro/Monat.*

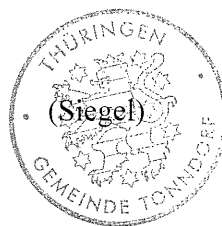
Die Beauftragung ist schriftlich zu vermerken.“

§ 2 Sprachform/ Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für jedes Geschlecht..
- (2) Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Tonndorf, den 14.01.2026
Gemeinde Tonndorf

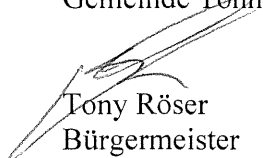

Tony Röser
Bürgermeister



Bekanntmachungsnachweis:

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Tonndorf wurde im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kranichfeld Nr. 02/2026 vom 07. Februar 2026 bekanntgemacht.

Tonndorf, den 09.02.2026
Gemeinde Tonndorf


Tony Röser
Bürgermeister

